



ZWISCHEN DEM/DER/DEN UNABHÄNGIGEN PRODUKTREFERENTEN(IN)/CO-APPLIKANTEN(IN) (IM FOLGENDEN „PRODUKTREFERENT“ ODER „UPR“) UND MORINDA DEUTSCHLAND GMBH (IM FOLGENDEN „MORINDA“) GELTEN HIERMIT DIE NACHFOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN: Stand 22/06/2018

### 1. VOLLJÄHRIGKEIT

Der UPR versichert mit Unterzeichnung dieses Antrags, dass er das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

### 2. VERTRAGSPARTNER

Der vorliegende Vertriebspartnervertrag kommt zwischen dem UPR und Morinda Deutschland GmbH, Arnulfstraße 60, 80335 München, Deutschland durch schriftliche Bestätigung seitens Morinda zustande. Die Morinda Switzerland GmbH agiert als Limited Risk Distributor in eigenem Namen auf eigene Rechnung und nimmt in ihrer Tätigkeit Bestellungen für Produkte entgegen, liefert aus, stellt Rechnungen, betreibt das Inkasso und steht für die Gewährleistung der Produkte ein.

### 3. STATUS EINES SELBSTÄNDIGEN UNTERNEHMERS

Der UPR handelt als selbständiger Unternehmer und auf eigenes Risiko. Er kauft und verkauft Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist kein Angestellter, Agent, Franchisenehmer, Mitunternehmer, Partner oder Eigentümer von Morinda und als solcher für sein Geschäft selbst verantwortlich. Es ist dem UPR ausdrücklich untersagt, im Geschäftsverkehr den Eindruck zu erwecken, für Morinda oder mit Morinda verbundenen Unternehmen in abhängiger oder weisungsgebundener Weise tätig zu sein. Er ist ausschließlich und allein dafür verantwortlich, im Rahmen seines Gewerbes alle Gesetze und Vorschriften gegenüber den zuständigen Behörden zu beachten sowie eventuelle anfallende Steuern und (Sozial-)Abgaben ordnungsgemäß zu entrichten. Der UPR klärt und erledigt selbständig seine Abrechnung mit der für ihn zuständigen kantonalen Ausgleichskasse. Auf die AHV-Anmeldung und Ausgleichspflicht wird ausdrücklich hingewiesen.

### 4. UNTERNEHMENSRICHTLINIEN

Der Antrag als unabhängiger UPR einschließlich der sich aus dem Morinda Richtlinienhandbuch ergebenden Unternehmensrichtlinien stellt die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen Morinda und dem UPR dar. Der UPR erklärt das Morinda Richtlinienhandbuch zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt die Unternehmensrichtlinien an. Der UPR ist bei der Ausübung seiner Vertriebstätigkeit für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und gewährleistet die jederzeitige Einhaltung von Gesetzen und den Bestimmungen des Richtlinienhandbuches. Der UPR nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Produkte von Morinda nicht als Heilmittel angepriesen werden dürfen.

### 5. ANTRAG ALS UNABHÄNGIGER PRODUKTREFERENT

Morinda verlangt vom UPR/Co-Applikanten die Übermittlung eines ausgefüllten und unterzeichneten UPR-Antrages. Im Rahmen eines Online-Anmeldeverfahrens, das Morinda in einzelnen Ländern auf den jeweiligen Internetseiten zur Verfügung stellt, kann von der Einreichung eines unterzeichneten Antrages abgesehen werden. Durch Ausfüllen und Unterzeichnen eines Antrages oder das Absenden einer Online-Anmeldung stellt der UPR einen Antrag auf Abschluss einer Vertriebspartnervertrages nach Maßgabe dieser zugrundeliegenden Geschäftsbedingungen sowie darin genannter Dokumente. Der UPR erkennt die Verbindlichkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen an. Morinda behält sich in jedem Falle vor, eine Kopie des gültigen Personalausweises oder einer sonstige Identifikationskarte zu verlangen und bis zum Zeitpunkt des Erhalts der beiden Dokumente Vergütungen einzubehalten.

### 6. STARTER-KIT

Spätestens nach Erhalt des unterzeichneten UPR Antrages versendet Morinda ein Starter-Kit an den UPR. Der Eingang des Starter-Kits beim UPR bedeutet nicht, dass das Vertragsverhältnis zustande

gekommen ist. Der Interessent wird erst mit Unterzeichnung des Antrags durch Morinda zum UPR. Bei telefonischer Registrierung wirkt der Vertragsabschluss auf den Tag der Registrierung zurück.

### 7. PRODUKTBESTELLUNG

UPR haben das Recht, Produkte zum Großhandelspreis (Abo-Preis) zu erwerben und weiterzuverkaufen. Es gelten die bei der Bestellung anwendbaren, bzw. die jeweils gültigen Preise. Der UPR ist bei der Gestaltung der Wiederverkaufspreise im Rahmen der Marktkonformität frei und berechtigt, die durch den Weiterverkauf von Produkten anfallende Handelsspanne einzubehalten. Ferner hat der UPR die Möglichkeit, am Morinda Vergütungsplan teilzunehmen (siehe Richtlinienhandbuch) und hat Anspruch auf Vergütung, welche für die in seiner Vertriebsorganisation (sog. Downline) erzielten Umsätze nach den Bestimmungen des Vergütungsplans vorgesehen ist. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für bezahlte und beim UPR bzw. Endverbraucher verbleibende Waren. Bei Warenrückgabe und bei nicht bezahlten Waren wird die bereits ausbezahlte Vergütung mit dem Vergütungsanspruch des Folgemonats verrechnet oder der zu viel bezahlte Betrag von Morinda zurückgefordert.

### 8. GUTSCHRIFTENVERFAHREN

A) Morinda erklärt, (i) für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen UPR und Morinda selbst per Gutschriftenverfahren die Rechnungsstellung für alle durch den Unabhängigen UPR (UPR) gegenüber Morinda erbrachten Leistungen zu übernehmen, (ii) per Gutschriftenverfahren vollständige Rechnungen mit Namen, Adresse und Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) sowie allen weiteren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erforderlichen Angaben anzufertigen, (iii) eine neue Vereinbarung für das Gutschriftenverfahren zu treffen, falls sich die USt-IdNr. des UPRs ändert sowie (iv) den UPR davon in Kenntnis zu setzen, falls die Rechnungsstellung im Rahmen des Gutschriftenverfahrens per Outsourcing durch Dritte übernommen wird. B) Der Unabhängige Produktreferent (UPR) erklärt, (i) für die Dauer seines Vertragsverhältnisses mit Morinda durch Morinda in seinem Namen gestellte Rechnungen zu akzeptieren, (ii) selbst keine Rechnungen für die von dieser Vereinbarung betroffenen Transaktionen zu stellen sowie (iii) Morinda umgehend zu benachrichtigen, falls sich seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) ändert, er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist oder sein Vertriebsrecht, bzw. einen Teil davon, veräußert.

### 9. VERGÜTUNGEN

Die vom UPR erbrachten Leistungen stellen überwiegend eine Werbeleistung gemäß Art. 14 Abs. 3 des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes dar und sind am Sitz des Leistungsempfängers (Morinda Deutschland GmbH) in Deutschland zu versteuern. Die Vergütung wird daher dem UPR netto ausbezahlt, Morinda übernimmt die Abfuhr der Umsatzsteuer. Betreffenden Gutschriften an den UPR werden netto – ohne Mehrwertsteuer – ausgestellt.

### 10. DAUER UND VERLÄNGERUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten und beginnt mit Erteilung der Registrierungsnummer/ID-Nummer zu laufen. Soweit nicht bereits in der Einstiegsvariante im Rahmen der Gesamtleistungen enthalten, wird bei Abschluss des Vertrags eine Registrierungsgebühr von derzeit 52 CHF (inkl. MwSt.) erhoben. Sofern der UPR die Vereinbarung nicht bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt hat, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Alle UPR können ihren Vertrag jährlich verlängern. Morinda behält sich das Recht vor, für die Vertragsverlängerung eine so genannte Verlängerungsgebühr zu erheben.

### 11. KÜNDIGUNG

Der UPR kann die Vereinbarung zu jedem beliebigen Zeitpunkt und aus jedem beliebigen Grunde mit sofortiger Wirkung schriftlich (per Brief, Fax oder Email) kündigen. Verstößt der UPR gegen gesetzliche Bestimmungen, die vorliegenden Geschäftsbedingungen oder Unternehmensrichtlinien, steht auch

Morinda das Recht der sofortigen Kündigung zu. Der UPR verliert in diesem Falle mit sofortiger Wirkung alle Rechte und Ansprüche gegen Morinda.

### 12. ERSTATTUNG DER REGISTRIERUNGS- GEBÜHR

Macht der UPR innerhalb des ersten Vertragsjahres von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so wird ihm 30 Tage nach Zugang der Kündigung die Einschreibgebühr in voller Höhe auf sein Konto zurückerstattet.

### 13. ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG

Morinda ist nach Konsultation der UPR berechtigt, die Unternehmensrichtlinien und die AGB von Zeit zu Zeit zu ergänzen und zu ändern. Dasselbe gilt für die Änderung von Preisen und Gebühren. Die Änderungen werden auf der Morinda Webseite oder durch andere Kommunikationskanäle angekündigt und erlangen Gültigkeit mit ihrer Veröffentlichung.

### 14. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Dieser Antrag untersteht ausschließlich Schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt Zürich als vereinbart.

### 15. ÄNDERUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN

Der UPR hat Morinda Änderungen hinsichtlich seiner postalischen Adresse, seiner Bankverbindung, seiner Kreditkarte und seiner steuerlichen Situation (z.B. Betriebsaufgabe, Verkauf) umgehend schriftlich anzuzeigen.

### 16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine mündliche Aufhebung der Schriftformklausel ist unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### 17. VERTRAULICHKEIT VON BERICHTEN.

Wenn der UPR Verkaufsberichte erhält, die persönliche Daten anderer UPR und/oder von Kunden enthalten, erkennt dieser an, dass (a) jene Berichte vertrauliche Informationen enthalten und im Eigentum von Morinda stehen und (b) diese Informationen ohne vorherige Zustimmung von Morinda nicht gegenüber Dritten offen gelegt werden dürfen, einschließlich gegenüber anderen UPR und Kunden und (c) die vertraulichen Informationen alleine für die Verwaltung und die Entwicklung seiner Morinda-Vertriebsorganisation verwendet werden dürfen. Bei Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Produktreferent, diese vertraulichen Informationen unverzüglich aus seinen Unterlagen zu löschen, außer das Gesetz steht dem entgegen. Die Parteien sind sich einig, dass diese Verpflichtungen die Beendigung dieser Vereinbarung überdauern.

### 18. NUTZUNG PERSÖNLICHER DATEN.

Persönliche Daten des UPR werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Morinda gesammelt und genutzt, wobei Morinda die Verantwortliche hierfür ist.

Morinda gibt persönliche Daten an mit ihr verbundene Unternehmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag weiter. Diese Unternehmen können ihren Sitz auch außerhalb der Europäischen Union haben, wie z.B. die Morinda Inc. in den USA.

Für alle persönlichen Daten über andere UPR in einer Vertriebsorganisation des UPR und für persönliche Daten von Kunden, die vom UPR an Morinda vermittelt wurden, ist Morinda die Verantwortliche. Der UPR verarbeitet diese Daten im Auftrag von Morinda gemäß der Anlage 1 (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO).

Morinda Deutschland GmbH, Sitz der Gesellschaft: Arnulfstraße 60, D-80335 München, Deutschland, Tel. +49 89 255519 600 / Fax-500; Geschäftsführer: Michael Schluchter, Kerry O. Asay, Richard C. Rife, Randall N. Smith

**Die Verantwortliche:** Morinda Deutschland GmbH (im Folgenden Morinda)  
**Der Auftragsverarbeiter:** Unabhängiger Produktreferent (im Folgenden UPR)

## 1. GEGENSTAND

- (1)** Diese Bedingungen sind eine Ergänzung zu Ihrer Vertriebsvereinbarung (UPR Vertrag) mit Morinda Deutschland GmbH (Morinda).
- (2)** Folgende Datenkategorien werden vom UPR im Rahmen einer Auftragsverarbeitung verarbeitet: Personenbezogene Kontaktdaten (wie z.B. Adresse, Tel-Nr, Email), Vertragsdaten, Rechnungsdaten, Produktbestelldaten, Zahlungsdaten (Konto-, Kreditkarteninformationen).
- (3)** Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Kunden, UPR-Daten, Interessenten.

## 2. PFLICHTEN DES UPR

- (1)** Der UPR verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Verwaltung und Förderung einer Morinda Vertriebsorganisation zu verarbeiten. Bei behördlicher oder gerichtlicher Weisung, personenbezogene Daten von Morinda, weiteren Morinda UPR oder Morinda Kunden herauszugeben, hat der UPR - sofern gesetzlich zulässig - Morinda unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diese zu verweisen.
- (2)** Der UPR erklärt, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim UPR aufrecht.
- (3)** Der UPR erklärt, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat, insbesondere für erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen „TOM“s zu sorgen.
- (4)** Der UPR ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, damit Morinda die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch), innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt Morinda alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den UPR gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der UPR den Antrag unverzüglich an Morinda (zu Händen des Datenschutzbeauftragten an: euprivacy@morinda.com ) weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5)** Der UPR unterstützt Morinda bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- (6)** Der UPR wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- (7)** Morinda wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme der Datenverarbeitungseinrichtungen, sei es auch durch von ihr beauftragte Dritte, eingeräumt (Audit). Der UPR verpflichtet sich, Morinda jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- (8)** Der UPR ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, Morinda zu übergeben oder auf Anweisung von Morinda in deren Auftrag zu vernichten.
- (9)** Der UPR hat Morinda unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung Morindas verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten.

## 3. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Der UPR kann einen Sub-Unternehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch Morinda hinzuziehen.

Sollte einer Sub-Auftragsverarbeitung zugestimmt werden, so hat der UPR erforderliche Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter abzuschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem UPR auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der UPR gegenüber dem Morinda für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

## 4. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VEREINBARUNGEN

Soweit nicht in diesem Anhang geregelt, finden die Bestimmungen der UPR-Vertrages Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs dieser Regelungen mit Regelungen des UPR-Vertrages (einschliesslich Bedienungshandbuches) gehen die Vereinbarungen dieses Anhangs vor.